

Mitgliederbrief der ver.di-Selbstständigen vom 24.3.2020



Foto: Nicolaus Herrmann

Liebe/r Kollege/in,

unser Appell an die Politik **„Denkt an die Solo-Selbstständigen und handelt – jetzt, schnell und unbürokratisch“** hat Früchte getragen: In Interviews, Anschreiben, bei Gesprächen im politischen Raum waren wir mit Deinen Themen sehr präsent – so etwa auch am vergangenen Mittwoch, als der ver.di-Vorsitzende Frank Werneke mit Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil, Wirtschaftsminister Peter Altmaier und einem Vertreter des Finanzministeriums Hilfen für die Selbstständigen diskutierte. Danke an die vielen unter Euch, die uns (und damit der Politik) ein realistisches Bild der Krise für Selbstständige geschildert haben, die wir in den politischen Raum einspielen konnten! Gestern jedenfalls wurde endlich auch bundesweit ein umfangreiches Paket geschnürt und auf den Weg gebracht.

Mit diesem Mitgliederbrief wollen wir Dich über die Beschlüsse der Regierung informieren, die freiberuflich und gewerblich arbeitende Selbstständige betreffen und bis Ende der Woche das Parlament und den Bundesrat passieren sollen. Dabei konzentrieren wir uns auf die zentralen Hilfen, die für Solo-Selbstständige vorgesehen und geeignet sind. Im Kern finden sich diese in verschiedenen Paketen: Einmalzahlungen, leichter Zugang zu einer erweiterten Grundversicherung und Kündigungsschutz bei Mietrückständen.

Das Soforthilfe-Programm sieht für Solo-Selbstständige (in Ergänzung zu den Länderprogrammen) nicht zurückzahlbare Einmalzahlungen für drei Monate und bis zu 9.000 Euro vor, die allerdings in der Steuererklärung 2020 auftauchen müssen. Damit sollen die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller*innen abgedeckt und akute durchlaufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten entstandene Liquiditätsengpässe überbrückt werden. (Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann ein nicht ausgeschöpfter Zuschuss auch für weitere zwei Monate eingesetzt werden.) Dieses Pandemie-Überbrückungsgeld ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft: Der Schadensfall muss nach dem 11. März eingetreten sein und das Unternehmen darf vor dem März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Wie und über wen die Antragstellung laufen soll, ist bislang nur in Eckpunkten bekannt: Sie soll möglichst elektronisch erfolgen, die Bearbeitung, Auszahlung und ggfs. die Rückforderung der Mittel soll durch Länder/Kommunen bearbeitet werden. Die Existenzbedrohung bzw. der Liquiditätsengpass müssen glaubhaft gemacht („versichert“) werden.

Das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARSCoV2: Der so betitelte [Gesetzentwurf](#) (kurz: Sozialschutzpaket) setzt auf die Hartz-IV-Gesetzgebung auf. Allerdings soll alles schneller und unbürokratischer ablaufen und niemand soll sich „nackig machen“ müssen. So soll bei Anträgen, die bis zum 30. Juni – mit Verlängerungsoption bis Jahresende – aufgrund von Ausfällen durch die Corona-Krise gestellt werden, die Vermögensprüfung weitgehend entfallen („es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt“) und für sechs Monate sollen ohne Prüfung der "Angemessenheit" der Wohnung deren Miete und Heizkosten sowie die Krankenversicherungsbeiträge übernommen werden können. Hinzu kommt die „Grundsicherung“ (derzeit 432 €).

Die Miete: Kündigungen der eigenen Wohnung werden befristet verboten, wenn aufgrund von Einkommensausfällen in Folge der Corona-Krise die Miete nicht mehr bezahlt werden kann. Vom 1. April 2020 bis Ende Juni 2020 ausgebliebene Miete darf nicht zur Kündigung wegen Zahlungsverzuges führen – bei Bedarf soll diese Regelung bis Ende September 2020 und darüber hinaus erfolgen können. Die Miete muss den Vermietern bis Ende Juni 2022 nachgezahlt werden.

Das Notfallkit für Eltern: Wie weit die folgende Regelung auch für Selbstständige gelten werden, wissen wir derzeit noch nicht: Für Eltern, die ihre Kinder betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten gehen können oder Einkommensausfälle haben, soll zum Kinderzuschlag ein Notfallzuschlag hinzukommen. Als Berechnungsgrundlage wird der letzte Einkommensmonat herangezogen. Bei einem Einkommens- einbruch gegenüber dem Vormonat werden bis zu 2.016 Euro gewährt. Ob ein Anspruch besteht, soll online überprüft werden können, dort kann auch direkt der Antrag gestellt werden.

Wir gehen davon aus, dass sich im Gesetzgebungsverfahren an diesen Grundzügen nichts Weltbewegendes mehr ändern wird. - Alle Aktualisierungen sowie Tipps zum Umgang mit der Krise, etwa zur Senkung Steuern und Sozialversicherungskosten findest Du immer aktuell in der [FAQ](#), die im [Corona-Infopool](#) auf unserer Website selbststaendige.verdi.de verlinkt ist.

Habe bitte Verständnis, dass wir es nicht schaffen (können), individuelle Anfragen zu beantworten und die Anfragen zu Corona auch in unserem Beratungsnetz selbststaendigen.info nicht immer umfassend und unmittelbar beantwortet werden können.

Bis bald – bleib solidarisch und gesund!

Aus dem Maschinenraum grüßt herzlich
das Team des Referats Selbstständige
Veronika Mirschel und Gunter Haake

Hinweis für *selbstständige* ver.di-Mitglieder, die diese Information nicht per Mail bekommen haben

Wenn du hauptberuflich selbstständig bist und unsere Mailings nicht bekommst, sollten wir das in deinem und unserem Interesse schleunigst ändern! Schließlich wollen wir dich auch in Zukunft kontinuierlich mit den Informationen für Selbstständige ver.di-Mitglieder versorgen.

In folgenden Fällen können wir dich nicht per Mail erreichen:

- Wir haben keine oder eine falsche E-Mail-Adresse von dir.
- Du bist in der Datenbank im Hauptberuf nicht als "selbstständig", sondern als "angestellt" verdatet.
- Du hast ver.di mitgeteilt, dass du von uns keine E-Mails erhalten willst.

In den ersten beiden Fällen können wir schnell helfen: Schicke uns eine Mail mit deiner aktuellen E-Mail-Adresse (möglichst auch mit der Mitgliedsnummer, sonst reicht Name und Adresse) an selbststaendige@verdi.de.